

friedlichen Lebens der Bürger ständig schlagkräftig zu erhalten ist Verfassungsauftrag. Das findet seine Ergänzung im Artikel 23, wonach

**ARTIKEL 7** der Schutz des Friedens, des sozialistischen Vaterlandes und seiner Errungenschaften Recht und Ehrenpflicht der Bürger der Deutschen Demokratischen Republik ist.

Die Festlegungen über die zur Verteidigung und Sicherheit des Landes zu fassenden grundsätzlichen Beschlüsse durch den Staatsrat sowie über den Nationalen Verteidigungsrat enthält Artikel 73; die Beschlußfassung über den Verteidigungszustand ist im Artikel 52 geregelt.

3. Im Absatz 2 ist weiterhin ausdrücklich festgestellt, daß die *Nationale Volksarmee im Interesse des Friedens und der Sicherung des sozialistischen Staates enge Waffenbrüderschaft mit den Armeen der Sowjetunion und anderer sozialistischer Staaten pflegt.*

Diese Feststellung beruht auf der im Artikel 6 verankerten allseitigen Zusammenarbeit und Freundschaft mit der Sowjetunion und den anderen sozialistischen Staaten entsprechend den Prinzipien des sozialistischen Internationalismus. Sie bekräftigt zugleich eine entscheidende Voraussetzung für eine wirksame Landesverteidigung der Deutschen Demokratischen Republik überhaupt.

Unter den Bedingungen des Klassenkampfes zwischen Imperialismus und Sozialismus im Weltmaßstab, der Existenz aggressiver imperialistischer Militärkoalitionen und infolge der Revolution im Militärwesen kann die wirksame und zuverlässige Verteidigung aller sozialistischen Staaten nur kollektiv organisiert werden. Das gilt im besonderen angesichts der aggressiven Politik des westdeutschen Imperialismus und des von ihm weitgehend beherrschten Nato-Militärpaktes gegen die Deutsche Demokratische Republik und andere sozialistische Staaten. Deshalb gewährleisteten die Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken, die Volksrepublik Bulgarien, die Ungarische Volksrepublik, die Deutsche Demokratische Republik, die Volksrepublik Polen, die Sozialistische Republik Rumänien und die Tschechoslowakische Sozialistische Republik auf der Grundlage des Warschauer Vertrages über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand vom 14. Mai 1955 gemeinsam die Sicherheit der sozialistischen Staatengemeinschaft und jedes ihrer Mitglieder.

Diese Waffenbrüderschaft ist der entscheidende Sicherheitsgarant für die ungestörte sozialistische Entwicklung auch der Deutschen Demokratischen Republik.